



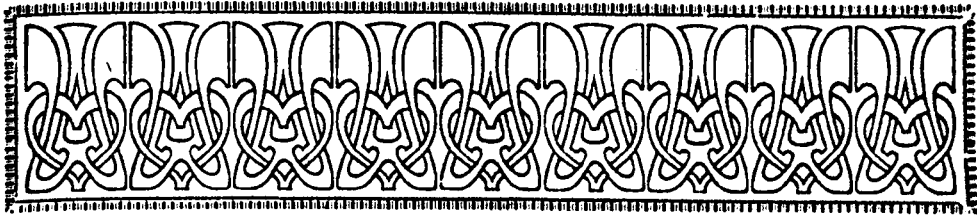
Rottenburger Monatschrift

für praktische Theologie



Graf Eberhard im Bart und Johann
 Degenhans S. 257
 Bemerkungen zum Römerbrief des Apo-
 stels Paulus. Von Dr. E. Dentler,
 Bärenweiler-Kisllegg (Schluß) S. 261
 Richtlinien für zeitgemäße Predigt.
 Von Pfarrer Striegel, Rohrdorf im
 Allgäu (Fortsetzung) . . . S. 268

Hirtenworte über Frauenmode. Von
 G. Erbarmen (Schluß) . . . S. 277
 Quamprimum baptizentur . . . S. 280
 Der Sämann S. 281
 Bücher und Zeitschriften . . . S. 284



Ein Originalbrief des Grafen Eberhard im Bart an Probst Johann Vergenhans in Brackenheim vom Jahr 1476 und dessen Antwort über simonistische Pfründenexspektanz.

Von Prof. Dr. U. Nägele in Gmünd.

Im letzten Abschnitt der Geschichte der Grafschaft und im ersten Jahrzehnt des Herzogtums Württemberg spielt eine kirchlich politisch und kulturell bedeutende Rolle ein Brüderpaar, dessen Familienname wohl jedem heimatkundigen Schwaben bekannt ist; Vergenhans, nach der Sitte der Renaissance- und Reformationszeit gräzisiert Naukler. Während der eine Bruder Johann Vergenhans als Lehrer und Berater des letzten Grafen und ersten Herzogs von Württemberg Eberhards im Bart, als erster Rektor und zweiter Kanzler der Tübingen Universität und als Verfasser einer einst vielgelesenen Weltchronik allgemeiner Kenntnis und Hochschätzung bis heute sich erfreut, scheint die überragende Bedeutung des Älteren den weniger volkstümlichen jüngeren Bruder Ludwig in den Schatten gestellt zu haben, wenigstens in unserer Zeit. Spuren seiner Wirksamkeit im fernen Südtirol — heute eine verbotene Landbezeichnung! — haben mich veranlaßt, auf Werden und Wachsen dieses zweiten Vergenhans in Heimat und Fremde ein nirgends bislang geschenktes Augenmerk zu richten,¹⁾ zumal da ein so herrliches, spätgotisches Grabdenkmal für den Stuttgarter Probst und Kanzler Eberhards d. J., Dr. Ludwig Vergenhans in der Stiftskirche die Porträtzüge eines nicht gewöhnlichen Geistes der Nachwelt überliefert hat.²⁾

I. Des Grafen Eberhard Anfrage.

Aus Anlaß von archivalischen Nachforschungen über den anderen fast ebenbürtigen Bruder fiel mir ein kleines Originalschriftstück in die Hände, das aus dem einstigen Kgl. Geheimen Hausarchiv in Stuttgart stammt und einen ebenso kurzen als biographisch und kirchenrechtlich bedeutsamen Briefwechsel zwischen Eberhard im Bart und Johann Vergenhans darstellt. So wenig Zeilen auch das kleine spätmittelalterliche Billet enthält, so fällt doch von dem köstlichen Dokument viel Licht auf den Charakter wie die Zeit der beiden Korresponden-

¹⁾ Vgl. Nägele in Burggräfler (Meran) Deutsches Volksblatt Stuttgart (Miscellanea Francesco Chardinal Ehrle Rom.) ²⁾ Abbildung in Schneiders Bilderatlas d. Württbg. Geschichte 1913 S. 73.

ten vom Jahre 1476. In der Kleinheit der Schriftzüge stimmt das Stuttgarter Dokument mit den zwei in Innsbruck gefundenen Originalbriefen des um die Pfarrei Eppan — St. Paulus sich bewerbenden Stuttgarter Probstes Dr. Ludwig Vergenhans auffallend überein. Aber was noch wertvoller als die äußere Form des Briefchens erscheint, dünkt mir der Inhalt der wenigen Frage und Antwort darstellenden Zeilen zu sein: der ungezwungene fast formlose Verkehr der beiden Fürsten des Geistes, deren einen der Fürst von Gebliit als ebenbürtig anerkennt, die freimütige Sprache des um Rat gefragten Kirchherrn von Brackenheim und die zarte Gewissenhaftigkeit des Uracher Landesherrn in einer für das Reich Gottes höchst verhängnisvollen Kirchenrechtspraxis.

Am Mittwoch nach Michaelis (2. Oktober) 1476 richtet Eberhard „Grave zu Wirtemberg und zu Mimpelgart der elter“ ein Schreiben in der heimischen altdeutschen Mundart, die so treuherzig klingt, wohl mit eigener Hand niedergeschrieben. Zum Unterschied von seinem gleichnamigen Vetter aus der Stuttgarter Linie nennt er sich Eberhard der Ältere, bis er nach Vereinbarung im Münsinger Vertrag 1482 die beiden Landesteile mit einander vereinigte, nicht ohne fortwährende Streitigkeiten mit dem unstillen, charakterlosen früh verdorbenen Vetter.

Der Adressat war nach der Aufschrift: dem würdigen wolgelernten unserm lieben getruwan Doctor Vergenhansen Kirchherrn zu Brackenheim“ geborene Dr. Johann Vergenhans, der wahrscheinlich in Sustingen Sohn eines Ministerialen des Grafen Ludwig von Württemberg und seiner beiden Söhne Ludwig und Eberhard; Geburtsort und Geburtsjahr beider geistig hochstehender Brüder Vergenhans ist bis heute unsicher.¹⁾ Auf der Universität Basel 1464 als Doctor Decretorum von Weyla (Weilberstadt) eingeschrieben, muß er Theologie und Recht anderswo, wahrscheinlich in Italien studiert haben und vielleicht in Augsburg oder Konstanz zum Priester geweiht worden sein. Im Jahr 1450 berief ihn die vormundschaftliche Regierung zum Erzieher des jungen Grafen Eberhard; als Lohn erhielt er nach der Mündigkeitserklärung des Regenten die Probstei zum hl. Kreuz an der Stiftskirche zu Stuttgart um 1459 oder 1460. In einer römischen Annatenrechnung vom Jahr 1462 erscheint Johann Vergenhans als recto ecclesiae von Weilberstadt.²⁾ Später, sicher seit dem Jahre 1476, wenn nicht vielleicht schon nach Aufgabe des Hofmeisteramtes oder der Weilberstatter Pfarrektorstelle, finden wir ihn als Pfarrer in Brackenheim. Um dieselbe Zeit war sein Bruder Pfarrer in Kirchheim u. Teck, der spätere Stuttgarter Probst und frühere Erzieher der beiden geistig und moralisch minderwertigen Söhne Ulrichs des Vielgeliebten, Heinrichs und Eberhard des Jüngereren.

Im Jahre 1479 verzichtete Johann Vergenhans auf die Pfarrei Brackenheim wohl im Zusammenhang mit der bevorstehenden Uebertragung der Probstei am St. Georgenstift und der Rektorstelle an der neugegründeten Universität Tübingen. Um die Zeit, da unser Brief geschrieben und des Brackenhelmer Pfarrers Rat eingeholt wurde, war bereits eine Hauptsucht des Ratsbeistands

¹⁾ Württbg. Vj. 6 (1887) S. 89. ²⁾ Moll, Joh. Nauclet S. 1 ff. ³⁾ Württbg. Gesch.-Quellen II (1895) S. 510.

beider Bergenhansen zur Reife gediehen, die von Papst Sixtus IV. mit Bulle vom 13. Nov. 1476 genehmigte, mit Gründungsurkunde vom 11. März 1477 errichtete Universität Tübingen, in deren Publikationsinstrument auch von den beiden Gebrüder Bergenhans, Pfarrern in Brackenheim und Kirchheim, mitunterzeichnet ist.¹⁾ Wie Graf Eberhard um dieselbe Zeit den gelehrten Jugenderzieher in einer das ganze Land und einer unabsehbare Zukunft betreffenden Angelegenheit zu Rate zog, so sehen wir ihn im gleichen Jahr wegen einer mehr privaten Frage dort Rat holen, und vielleicht ist es eine seltene, wenn nicht einzigartige Fügung, daß Frage und Antwort im authentischen Wortlaut von beider Seite eigenhändig geschrieben, uns noch vorliegt.

Graf Eberhard fragt seinen lieben Dr. Bergenhans, ob er für ein Darlehen des Sigmund von Aft seinen beiden Söhnen eine Pfünde von 40 bis 50 fl. versprechen dürfe. Ob dieser für die Zukunft seiner Söhne so besorgte kapitalkräftige Vater dem Rottweiler Geschlecht derer von Aft oder Aft angehört? Nach dem dortigen Urkundenbuch ist ein Lorenz von Aft (Aft) bezeugt und im Tübinger Universitätsarchiv ein Rechbergischer Vogt Stefan.²⁾ Wie auf jeden der beiden Söhne treffende Schuldsomme von 200 fl will der Vater dem Grafen oder dessen Erben nach seinem Ableben erlassen, wenn er diesen „ainpfründlichen, die fünftzig oder vierzig guldin gelt hab“. Dem religiösen Sinn des Grafen oder seiner kirchenrechtlichen Schulung schien dieses lockende Angebot nicht recht zu entsprechen. Gewissenhafter als nicht wenige weltliche und geistliche Schuldner seiner Zeit mochte er Bedenken tragen, diese Art von Schuldentilgung, persönlicher oder fiskalischer, auf Kosten kirchlicher Benefizien vorzunehmen. Da der Graf nicht weiß, wie er hierin handeln solle, wie weit er solchen Handel vor Gott verantworten könne, bittet er seinen bewährten Ratgeber, durch einen Boten ihm seine Ansicht wissen zu lassen. Die Bedenken des edlen Herrschers in der heiklen Sache, seine Unsicherheit bei der mit dem Mißbrauch wachsenden Moral und fuskonsfundierenden Kompliziertheit des mittelalterlichen Kirchenrechts kommt auch in der geschraubten, konstruktionschwachen oder schwerfälligen Ausdrucksweise des letzten Satzes zum Vorschein und klebt sich fast wie eine verunglückte zu wörtliche Uebersetzung aus dem Latein. Aber wie ein Diamant in rauher Fassung leuchtet aus dem Sagengetüm die fromme, gewissenhafte Denkart des reichsten Fürsten — trotz seiner Finanzkalamität — hervor: „was mit got sin mög“, d. h. soweit es mit dem göttlichen Gebot vereinbar sei, darnach wolle er sich richten.

II. Dr. Bergenhansen Antwort über den simonistischen Charakter von Pfündenexspektanz.

Unmittelbar unterhalb der Anfrage des Grafen Eberhard von Württemberg folgt nun in noch kleinerer, oft schwer an einer Stelle gar nicht leserlicher Handschrift ohne weitere Formalität außer der Anrede: „gnediger Her“ die Antwort des Brackheimer Pfarrers. Wie die örtliche Distanz fehlt auch der nicht lange nachher üblich gewordene, zeremoniöse, knechtliche, „in Ehrfurcht ersterbende“ Kanzleistil. In erquickender Frische löst der „Kirchherr“ die ka-

¹⁾ Roth, Urkunden z. Gesch. der Univ. Tübg. 1877 S. 25. ²⁾ Repertorium S. 828 (?)
Rep. d. Univ. Tübg.

nonisch-moralischen Zweifel des Patronatsherrn vieler kirchlicher Benefizien und bezeichnet das im Briefchen insinuierte Vorgehen kurzweg als Simonie. Dr. Vergenhans muß seinen einstigen Zögling wohl kennen; er zweifelt gar nicht - damals scheint zweifeln *dubitare-dubium esse*, unpersönliches Zeitwort gewesen zu sein, da der Brieffschreiber sagt: mir nit zwifelt —, daß Seine Fürstliche Gnaden wohl Bescheid wissen über kirchliche Pfründenverleihung. Wenn Benefizien nicht um Gottes Willen, sondern wegen eines zeitlichen Vorteils verliehen werden, „das ist Simonie“.

Ist es die wirkliche Uebertragung oder auch schon das bloße Versprechen solcher materiell motivierten Pfründenverleihung, die vielleicht das Vergenhanssche „lichen“, leihen nahelegt, die als unmoralisch gebrandmarkt wird? Tatsächlich handelt es sich ja wohl nur zunächst um die Anwartschaft auf zwei Benefizien zugunsten der Söhne des fürstlichen Gläubigers, um Expektanzen. Solche waren damals an der Tagesordnung, wie das Württembergische Urkundenbuch, Württbg. Regesten, Württbg. Geschichtsquellen Band II, Württembergisches aus römischen Archiven,¹⁾ jede Bistums- und Klostergeschichte und vor allem die römischen Annatenverzeichnisse auf jeder Seite beweisen können. Drei bis fünf Expektanzen und vollends Kumulationen waren nichts Seltenes, wie wir auch im Leben der beiden Gebrüder Vergenhans solche Häufung von Benefizien urkundlich nachweisen können.²⁾ Das Versprechen eines nicht vakanten Benefiziums übten Päpste, Bischöfe, Kapitel und Fürsten in gleich ausgedehnter, oft unwürdiger Weise, besonders seit dem 12. Jahrhundert. Aus dem weltlichen Lehensrecht hatte sich der Brauch ins Kirchenrecht allmählich eingeschlichen. Papst Alexander III., das dritte Laterankonzil 1179 und auch Bonifaz VIII. erließen Verbote gegen das Expektanzenunwesen, aber auf die päpstliche Praxis der Pfründenverleihung wurden sie nicht angewandt, trotz der ins Corpus Juris Canonici (c. 2. X. h. t. III 8; c. 2 in VI^o h. t. III 7) aufgenommenen Bestimmungen. Erst das Tridentinum (s. 24 c. 19 de ref.) suchte gründliche Remedur zu schaffen, aber ohne durchgreifenden Erfolg, wie insbesondere die deutsche Kirchengeschichte zeigt. Erst der scharfe Federstrich der Säkularisation hat hier wie in andern Ländern dem Unwesen ein Ende gemacht. Ein Rest des einst so umfangreichen „Instituts“ der Expektanzen blieb nur noch in dem wohlbegründeten *ius succedendi* der Coadjutoren von Bischöfen und Aebten.³⁾ Sonst ist jeder Rechtsanspruch auf ein nichterledigtes Benefizium auf Grund einer Zusicherung aufgehoben und jede Expektanz ungiltig. Für Kanonisten und Interessenten der deutschen Reichsgeschichte mag Dr. Vergenhans Definitiv der Simonie beachtenswert sein: „Pfründen lichen umb einzeitiglich zugeben oder nachzulassen, das ist Simonie.“ Neuere heißen so die Herabwürdigung der geistlichen Güter durch Gleichsetzung mit materiellen.“⁴⁾ Zu Eberhards Zeiten mag wie im 11. Jahrhundert das nach dem Magiar Simon in der Apostelgeschichte (8,9) sogenannte Uebel in der Kirche besonders stark verbreitet gewesen sein trotz der kirchlichen Strafen, die seit dem 11. Jahr-

¹⁾ H. v. Schneider, Kottweil 1895. ²⁾ Vgl. Nägele Dr. Ludwig Vergenhans in Würt. Bsh. 1925. ³⁾ Kirchl. Handlex. I 767 f.; Sägmüller Kirchenrecht I S. 461 P. Gallode De expectatione ad beneficia ecclesiastica non vacantio, Heidelberg 1760. ⁴⁾ Kirchl. Handlex. II 2107. Sägmüller S. 801; Hinschius Kirchenrecht V 1617. Anh. f. KRK 77, 1897, 268.

hundert darauf gesetzt wurden. Von Pfründentausch mit Vorbehalt einer Rente, *Simonia confidentialis*, als etwas ganz Selbstverständliches können wir selbst in der Lebensgeschichte des Dr. Ludwig Bergenhans urkundlich bestätigt lesen. Ob der Papst bei solcher Pfründenverlethung der Simonie sich schuldig machen kann, war noch im Mittelalter strittig.¹⁾

Anhang.

Brief des Grafen Eberhard im Bart an Dr. Vergenhans Pfarrei in Brackenheim mit dessen Antwort. 1476, Oktober 2. Urach.

Original Papier im Staatsarchiv Stuttgart R. 36 C. 1 B. 1²⁾ Eberhart Grave zu Wirtemberg und zu Mimppegart. Der alter 2c.

Unsern fruntlichen Gruß zuvor, würdiger wolgelerter lieber getreuer. Sigmund von Aft³⁾ hat uns vor etlicher zyt ain sum Geld gelichen, also wann er abgang, das dann wir oder unser Erben sinen Kindern Ir nedem zweyhundert gultin sollen.⁴⁾ Nun hat er an uns lassen langen, das wir zweyen sinen Sumen Ir nedem ein pfründ lthen, die fünffzig oder vierzig Guldin gelt hab. So wölle er daran sin, das nedem zwey hundert Guldin uns nach sinem tode nachgelassen werden. Wann wir nun nit wissen, was wir darin zu handeln haben, so wöllent wir uns des, was mit Got sin mög und wie es zu gescheen sy by dem botten berichten, uns darin wissen zu halten. Geben zu Urach am Mittwoch nach Michaelis anno domini . . . Vto.

Gnädiger Her ewer gnad weist wol als eine nit zwelfelt, das die pfrunden omb Gotes willen gelichen werden söltend, werdent sie aber gelichen vomb alney zittlichs zu geben oder nachzulassen. Das ist symonie, den omb was noch . . .⁵⁾ es nit geraten, wol rat ich ewer gnad, soll solchs briff müßig gen.⁶⁾

Dem würdigen wolgelehrten unsern lieben getruwen Doctor Bergenhansen kirchhern zu Brackenheim.

Bemerkungen zum Römerbrief des Apostels Paulus.

Von Dr. E. Dentler, Bärenweiler-Kitzlegg.

(Schluß.)

Hinsichtlich der Heiden spricht nun Paulus zuerst von ihren religiösen Verirrungen (*ἀσέβεια*), dann von den sittlichen (*ἀδικία* im engeren Sinne). Beide aber behandelt er nicht unabhängig von einander, sondern stellt, wie wir bereits gehört, die sittliche Entartung, namentlich in ihren entwürdigendsten Formen, als eine Straffolge der religiösen Verirrungen dar. Und in beiden Beziehungen betont er das bessere Wissen und die Schuld. Sie kannten und kennen die Wahrheit, aber sie halten sie nieder, vergewaltigen sie. Es folgt zunächst die hochwichtige Stelle über die natürliche Gotteserkenntnis der Heiden, d. h. aller Menschen überhaupt auch im gefallenen Zustande.

¹⁾ Haller J. Papst und Kirchenreform I 176. ²⁾ Aus den Beständen des früheren Kgl. Geheimarchiv. ³⁾ Albertie Wirrtbg. Wappenbuch . . . ⁴⁾ = schulden debere. ⁵⁾ ganz un-deutsche Zeichen. ⁶⁾ Wohl Sinn: Der Brief ist umsonst geschrieben, wenn Euer Gnaden den Rat nicht annehmen?